



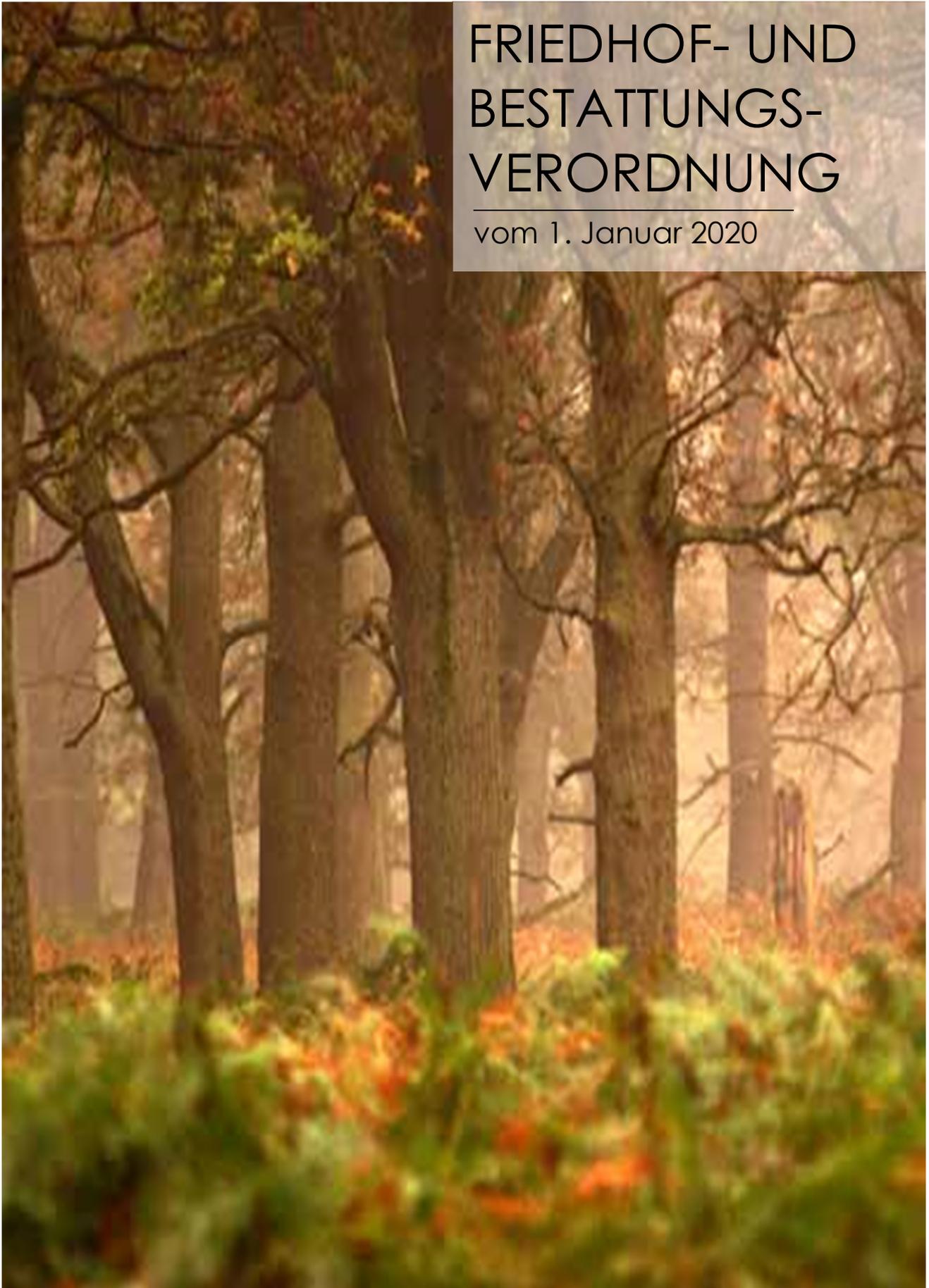
Gemeinde

Wangen-Brüttisellen



FRIEDHOF- UND BESTATTUNGS- VERORDNUNG

vom 1. Januar 2020



INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Organisation	3
3	Bestattungen	3
4	Friedhof	6
	a) Ordnungsvorschriften	6
	b) Grabstätten	6
	c) Bepflanzung und Unterhalt	8
	d) Grabmäler	9
5	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11

Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Der Friedhof Wangen-Brüttisellen ist ein Ort der letzten Ruhe und ein Bereich, welcher der Bevölkerung zur Besinnung dienen soll. Die Anlage ist eine kulturelle Stätte mit ihrer lokalen, erhaltenswerten Eigenart. Fremde kulturelle Einflüsse haben sich ins bestehende Gesamtbild einzufügen.

Die in der Verordnung aufgeführten Funktionen stehen, ungeachtet ihrer männlichen oder weiblichen Bezeichnungen im Text, beiden Geschlechtern offen.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gemäss §§ 79 und 80 des kantonalen Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 und § 3 Bestattungsverordnung (BesV) Kanton Zürich vom 1.1.2016 vollzieht die Politische Gemeinde die Vorschriften über das Bestattungswesen. Soweit die kommunale Bestattungs- und Friedhofverordnung keine eigenen Vorschriften enthält, kommen jeweils die geltenden Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung sowie deren Ausführungserlasse zur Anwendung.

2 Organisation

Art. 2 Zuständigkeiten

Die Besorgung des Friedhof- und Bestattungswesens und die Tarifgestaltung untersteht dem Gemeinderat. Er kann die operativen Kompetenzen delegieren.

Art. 3 Bestattungsdienst

Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlagen und das gesamte Bestattungswesen ist dem Bestattungsdienst übertragen. Er trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie Leichenschau, Einsargen und Leichentransporte, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation, Grabgeläute und Bereitstellung der Grabstätte. Die Bestattungsdienste führen das Gräberverzeichnis und sind für die Organisation der jährlich stattfindenden Gräberräumung zuständig.

Art. 4 Friedhofpersonal

Das Friedhofpersonal sorgt für:

- den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage, der Gebäude, der Gräber, soweit dies nicht privaten Gärtnern übertragen ist und der Zufahrtsstrassen
- Ruhe und Ordnung in der Friedhofanlage
- das Öffnen und Zudecken der Gräber
- die Bestattung der Leichen und Urnen nach den Anordnungen des Bestattungsdienstes
- allfällige weitere Verrichtungen gemäss Anweisung des Bestattungsdienstes bzw. der zuständigen Abteilung

3 Bestattungen

Art. 5 Anordnungsberechtigte Person

Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, ist unter den über 16Jährigen diejenige Person anordnungsberechtigt, die mit der verstorbenen Person am engsten verbunden war.

Sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, gelten die folgenden Personen der Reihe nach als mit der verstorbenen Person am engsten verbunden, wenn sie mit dieser bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt gepflegt haben:

- a) Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner
- b) Kinder
- c) Eltern und Geschwister
- d) Grosseltern und Grosskinder
- e) Andere Personen, die der verstorbenen Person nahestehen.

Art. 6 Anordnung der Bestattung

Der Tod einer in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wohnhaften Person ist, unabhängig vom Sterbeort, gemäss den Vorschriften über das Zivilstandswesen dem Bestattungsdienst zu melden.

Die Einzelheiten der Bestattung sind zwischen den Angehörigen und dem Bestattungsdienst zu vereinbaren. Die Angehörigen haben sich vorgängig beim Bestattungsdienst für einen entsprechenden Gesprächstermin zu melden.

Für die Belange der Bestattung ist der Wille der verstorbenen Person zu respektieren, solange er sich im Rahmen der Gepflogenheiten bewegt.

Liegt keine Willenserklärung der verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Person vor oder sind sich letztere uneinig, trifft der Bestattungsdienst die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen. Dabei trägt er den Traditionen der Glaubensgemeinschaft der verstorbenen Person Rechnung.

Art. 7 Bestattungsanspruch

Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Wangen-Brüttisellen steht, unabhängig der Zugehörigkeit zu einer Konfession, die kostenlose Bestattung auf dem Friedhof Wangen-Brüttisellen zu.

Bürger von Wangen-Brüttisellen ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen können in Wangen-Brüttisellen bestattet werden, sofern genügend Platz vorhanden ist. Alle übrigen Personen werden nur ausnahmsweise und auf besonderes Gesuch hin in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen bestattet. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine Beziehung zur Gemeinde nachgewiesen werden kann und es die Platzverhältnisse erlauben.

Sofern verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner nicht auf dem Friedhof Wangen-Brüttisellen bestattet werden sollen, ist vor der Meldung beim Bestattungsdienst die Einwilligung für die auswärtige Bestattung der Bestattungsgemeinde einzuholen.

Für die Bestattung von nicht in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wohnhaft gewesenen Personen bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsdienstes.

Personen, die früher während zehn oder mehr Jahren in Wangen-Brüttisellen gewohnt haben, werden keine Gebühren für Grabplatz und Bestattung verrechnet. Die übrigen Bestattungskosten sind von der aktuellen Wohnsitzgemeinde zu übernehmen.

Bei Bestattung Verstorbener, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Wangen-Brüttisellen hatten, sind in der Regel sämtliche Bestattungskosten nach den vom Gemeinderat festgelegten Ansätzen sowie eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

Art. 8 Wahl der Bestattungsart

Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens der Verstorbenen oder der hierzu berechtigten Angehörigen bzw. nahe stehenden Personen vor, wird die Kremation angeordnet, sofern damit nicht gegen den erkennbaren Willen des Verstorbenen verstossen wird.

Art. 9 Leistungen der Gemeinde

Bei Bestattung eines Gemeindegewohnen übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen unentgeltlich:

- die Leichenschau
- die Publikation im amtlichen Organ und an den Publikationsstellen der Gemeinde
- die Lieferung eines einfachen Sarges samt Hemd und Kissen, sowie das Einsargen
- den Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich
- das Aufbahnen der Leichen in Aufbahrungsräumen
- das Bereitstellen eines Reihengrabes, einer Urnennische oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- die Gräberbezeichnung und das Holzkreuz inkl. Inschrift
- bei Urnennischen die Grabplatte ohne Inschrift

- bei Feuerbestattung den Leichentransport in alle Krematorien im Kanton Zürich, die Einäscherungsgebühr sowie die Kosten einer einfachen Urne (Ton oder Holz) und den Rücktransport der Urne
- bei auswärtiger Bestattung werden die Kosten gemäss § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung vergütet.

Die Gemeinde stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss kantonaler Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

Werden von den Angehörigen weitere Leistungen verlangt, wie zum Beispiel besondere Ausführung des Sarges, aufwändige Sonderwünsche usw., so sind die daraus entstehenden Mehrkosten von ihnen zu tragen.

Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern übernimmt der Bestattungsdienst die in § 46 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgelegten Beträge.

An die vom Sterbeort in Rechnung gestellten Todesfallkosten für Einwohner, die ausserhalb des Kantons Zürich verstorben sind, übernimmt die Gemeinde die Aufwendungen gemäss § 46 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Nicht zu den Bestattungskosten, die von der Gemeinde zu tragen sind, gehören Bepflanzung und Unterhalt eines Grabes. Für diese Aufwendungen stellt die Gemeinde der anordnungsberechtigten Person Rechnung. Die Modalitäten werden in einem Grabunterhaltsvertrag geregelt. Bei vorzeitiger Auflösung des Grabunterhaltsvertrages durch die anordnungsberechtigte Person oder ihre Erben besteht kein Rückerstattungsanspruch der bezahlten Aufwendungen.

Zusatzaufwendungen im Zusammenhang mit Bestattungen Angehöriger, die einer Religionsgemeinschaft mit besonderen Anforderungen an die Abdankung und Bestattung angehören, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Verstorbene, muslimischen Glaubens angehören, können auf den dafür vorgesehenen Friedhöfen der Stadt Zürich beigesetzt werden. Die Gebühren werden bis zu einer Höhe von CHF 550 von der Gemeinde Wangen-Brüttisellen übernommen. Die übrigen Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 10 Aufbahren

Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungsräumen des Friedhofgebäudes Wangen-Brüttisellen oder in den Räumlichkeiten des Krematoriums Nordheim der Stadt Zürich aufgebahrt und können dort besucht werden.

Der Schlüssel (Badge) zu den Aufbahrungsräumen auf dem Friedhof Wangen-Brüttisellen kann beim Bestattungsdienst verlangt werden.

Art. 11 Einsargung und Überführung

Die Einsargung und Überführung von in der Gemeinde verstorbenen Personen erfolgt in der Regel durch den von der Gemeinde bestimmten Sarglieferanten.

Art. 12 Entnahme von Edelmetallen

Edelmetalle werden nach der Kremation der Asche entnommen und wiederverwertet, sofern eine ausdrückliche Zustimmung vorliegt.

Die Zustimmung erteilt die Person, die den Todesfall anmeldet. Gegenteilige Willensäusserungen der oder des Verstorbenen zu Lebzeiten bleiben vorbehalten.

Der Bestattungsdienst der Gemeinde teilt dem Bestattungs- und Friedhofamt der Stadt Zürich mit, ob die Zustimmung von der Person, die den Todesfall anmeldet, vorliegt.

Art. 13 Bestattungszeiten

Die Beisetzungen oder Abschiedsfeiern finden in der Regel von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten auf dem Friedhof Wangen-Brüttisellen statt:

Vormittag: 10.45 Uhr (Trauerfeier in der Kirche um 11.15 Uhr)
Nachmittag: 13.45 Uhr, (Trauerfeier in der Kirche um 14.15 Uhr)
Erdbestattungen finden nur am Nachmittag statt.

Art. 14 Bekanntmachung und Grabgeläute

Der Bestattungsdienst der Gemeinde Wangen-Brüttisellen veröffentlicht die Personalien der verstorbenen Person im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder in anderer geeigneter Form.

Bei Trauerfeiern in der reformierten Kirche Wangen wird in der Regel eine viertel Stunde vor Beginn der Trauerfeier mit den Glocken geläutet, es sei denn, die Angehörigen verzichten ausdrücklich darauf.

Art. 15 Trauerfeier

Für die Trauerfeier steht den Angehörigen, nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt, in der Regel die Kirche zur Verfügung.

4 Friedhof

a) Ordnungsvorschriften

Art. 16 Betrieb und Unterhalt

Für den Unterhalt der Friedhofanlage und der Grabfelder ist das Friedhofpersonal der Gemeindeverwaltung zuständig. Den Anweisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

Art. 17 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Für die Öffnungszeiten gelten die Anordnungen des Bestattungsdienstes.

Die Aufbahrungsräume sind abgeschlossen. Den Angehörigen wird auf Wunsch ein Schlüssel (Badge) leihweise überlassen.

Art. 18 Ruhe und Ordnung

Die Besucher der Friedhofanlagen sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Insbesondere ist zu beachten:

- Kinder sollen beaufsichtigt werden
- Hunde dürfen nicht in die Friedhofanlage mitgenommen werden
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist in der ganzen Friedhofanlage untersagt
- Bänke, Brunnen, Plätze und Wege sind sauber zu halten
- Abfälle sind ordnungsgemäss in den zur Verfügung stehenden Entsorgungsbehältern zu deponieren
- Das Betreten fremder Grabstätten ist untersagt
- Die Benützung als Spiel- oder Tummelplatz ist untersagt
- Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge des Friedhofpersonals und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen

Der Bestattungsdienst ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

b) Grabstätten

Art. 19 Belegung

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Bestattungsdienst und das Friedhofpersonal verantwortlich sind.

Art. 20 Gräberarten

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

1. Reihengräber für Erdbestattungen
2. Reihengräber für Urnenbestattungen
3. Urnennischen

4. Urnen-Gemeinschaftsgrab
5. Gemeinschaftsaschengrab
6. Kinderreihengräber Erdbestattung und Urne (bis zum 12. Lebensjahr)
7. Sternenkindergab (für Totgeburten und sehr früh nach der Geburt verstorbene Kinder)
8. Aschestreufeld (Blumenfeld für anonyme Beisetzungen)

Aus Platzgründen sind auf dem Friedhof Wangen keine Familienerdbestattungsgräber möglich.

Alle Gräber werden mit Namen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen bezeichnet und erhalten überdies eine Ordnungsnummer. Beim Gemeinschaftsgrab Wiese, Gemeinschaftsaschengrab und beim Sternenkindergab kann auf Wunsch Name, Vorname, Todesjahr und Geburtsjahr in einen Gedenkstein eingraviert werden. Auf dem Aschestreufeld sind keine Beschriftungen zulässig.

Art. 21 Grabeinteilung

Die Reihengräber werden in drei Klassen eingeteilt:

- Klasse A für Personen ab 12 Jahren (Erdbestattungen)
- Klasse B für Kinder bis 12 Jahren (Erd- und Urnenbestattungen möglich)
- Klasse U für Urnengräber

Art. 22 Zweck des Gemeinschaftsgrabes

Das Gemeinschaftsgrab bietet eine Alternative zu den namentlich bezeichneten Reihengräbern und Urnennischen für alle Personen, die eine schlichte Bestattung wünschen.

Art. 23 Nutzung des Gemeinschaftsgrabes

Im Gemeinschaftsgrab sind folgende Beisetzungsmöglichkeiten zulässig:

1. Beisetzung von Urnen auf dem bezeichneten Feld (Wiese)
2. Beisetzung von Asche im gemeinsamen Aschengrab

Art. 24 Reihengräber

Sämtliche Reihengräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Die Gehwegbreite beträgt 90 cm.

Art. 25 Erdbestattung

In jedem Reihengrab darf nicht mehr als ein Sarg erdbestattet werden. Mahagonisärge werden nicht bewilligt, da sie eine Lebensdauer von 100 Jahren haben.

Art. 26 Masse

Reihengräber erhalten folgende Masse:

- Klasse A Länge 180 cm, Breite 70 cm, Tiefe 120 cm
- Klasse B Länge 150 cm, Breite 70 cm, Tiefe 80 cm
- Klasse U Länge 100 cm, Breite 70 cm, Tiefe 60 cm

Art. 27 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für alle Grabarten mindestens 20 Jahre, für Kindergräber 30 Jahre.

Art. 28 Urnenbestattungen

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. D.h. in bestehenden Erdbestattungsgräbern können zusätzlich noch max. 5 Urnen beigesetzt werden. In bestehenden Urnengräbern dürfen zusätzlich noch 3 weitere Urnen beigesetzt werden. In einer Urnennische haben maximal 2 Urnen Platz. Die in Art. 27 festgelegten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert.

Art. 29 Gemeinschaftsgrabstätten

Bei Katastrophen können durch den Gemeinderat Gemeinschaftsgrabstätten errichtet werden.

Art. 30 Gräberräumung

Nach Ablauf der Ruhezeit können die Bestattungsdienste die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird drei Monate vor der Räumung in den amtlichen Publikationen der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt bekannt gegeben. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt,

werden sie angeschrieben. Urnen werden den Angehörigen auf Wunsch ausgehändigt. Den Hinterlassenen wird zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht genutzt, so verfügt der Bestattungsdienst über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Die Asche aus den Urnen von den Urnennischen wird nach der Gräberräumung ins Gemeinschaftsaschengrab geleert. Nach der Gräberräumung besteht kein Anspruch auf ein neues Grab.

Art. 31 Exhumation

Zur Ausgrabung einer Leiche ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Sie wird nur im Ausnahmefall, bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt. Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten bleiben vorbehalten.

Die Ausgrabung muss in Anwesenheit eines Vertreters des Bestattungsdienstes ausgeführt werden. Die Kosten werden nach effektivem Aufwand der anordnungsberechtigten Person verrechnet. Erfolgt die Exhumierung auf Wunsch der Hinterbliebenen, haben diese sämtliche Kosten dafür zu übernehmen.

Art. 32 Urnen

Die Ausgrabung einer Urne oder Entfernung aus der Nische unterliegt der Bewilligung des Bestattungsdienstes. Die Kosten werden nach effektivem Aufwand der anordnungsberechtigten Person verrechnet.

c) Bepflanzung und Unterhalt

Art. 33 Allgemeine Bestimmungen

Die Gräber sind zu bepflanzen bzw. bepflanzen zu lassen.

Die gärtnerische Gestaltung der Friedhofanlage sowie Bepflanzung und Unterhalt der Gräber erfolgen durch den Friedhofgärtner der Gemeinde.

Die anordnungsberechtigte Person kann Bepflanzung und Unterhalt eines Grabes auch selbst übernehmen.

Art. 34 Steingarten

Das Anlegen von Steingärten auf Gräbern darf nur in Absprache mit dem Bestattungsdienst erfolgen. Infolge Unfallgefahr dürfen weder Kies noch Steine auf die Wege rollen. Deshalb ist eine Grabbefassung zwingend.

Art. 35 Grabpflegevertrag

Die anordnungsberechtigte Person kann mit dem Bestattungsdienst für ein Jahr, für die ganze oder die verbleibende Ruhefrist einen Grabpflegevertrag abschliessen.

Erfolgt keine Vertragsänderung bis jeweils Ende März des Folgejahres, verlängert sich der für ein Jahr abgeschlossene Grabpflegevertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Je nach Vertrag stellt der Bestattungsdienst für Bepflanzung und Unterhalt jeweils jährlich oder für die gesamte Ruhefrist Rechnung.

Bei vorzeitiger Auflösung des Grabpflegevertrages durch die anordnungsberechtigte Person oder ihre Erben besteht kein Rückerstattungsanspruch der bereits geleisteten Grabpflegekosten.

Art. 36 Gebühr für betrieblichen Unterhalt

Für den betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage ist von den Hinterbliebenen ein Pauschalbetrag für die Dauer der Grabruhe zu bezahlen. Der Betrag richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

Art. 37 Bepflanzungsarten

Die Bepflanzungsarten werden mit dem Grabunterhalt geregelt. Die anordnungsberechtigte Person kann zwischen einer Wechselbepflanzung (Frühling- und Herbstbepflanzung) und einer Dauerbepflanzung auswählen.

Art. 38 Ankündigung Bepflanzungswechsel

Die Vornahme der Frühling- und der Herbstbepflanzung wird jeweils rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde angekündigt.

Art. 39 Bepflanzung und Grabumrandungen

Sobald sich die Erde gesetzt hat, kann die Bepflanzung der Gräber vorgenommen werden. Die Bepflanzung darf das Friedhofbild oder die benachbarten Gräber in keiner Weise beeinträchtigen. Mehrjährige Pflanzen dürfen erst ein Jahr nach der Bestattung gesetzt werden.

Das Setzen von Bäumen, Sträuchern, Palmen, exotischen Blattpflanzen, Plastikpflanzen, Pflanzen, die häufig als Wirte von Krankheiten (wie Gitterrost) auftreten und dergleichen, ist verboten.

Der Gemeinderat kann über die Bepflanzung der Gräber im Allgemeinen oder einzelner Gräber besondere Vorschriften erlassen. Pflanzen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf eine Höhe von 40 cm zurückgeschnitten oder entfernt werden. Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten werden den Angehörigen belastet.

Das Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck wie Kränze, Blumen usw. zu entfernen. Pflanzen und Sträucher auf den Gräbern, welche die Gehwege behindern, können ohne Rücksprache mit den Angehörigen vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten werden.

Grabeinfassungen aus Stein sowie künstlerisch gestaltete Metalleinfassungen sind erlaubt und müssen durch die Bestattungsdienste bewilligt werden. Masse Grabeinfassungen: Erdbestattungsgrab Länge 180cm, Breite 70cm, Urnengrab: Länge 100 cm, Breite 70 cm.

Grabeinfassungen aus Plastik und Wellblech sind nicht gestattet, Grabeinfassungen aus Pflanzen sind erlaubt. Der Rückschnitt der Pflanzenumrandungen kann ohne die Einwilligung der Angehörigen vom Friedhofpersonal vorgenommen werden.

Art. 40 Bepflanzung und Grabschmuck auf dem Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab wird grundsätzlich durch das Friedhofpersonal bepflanzt.

Beim Gemeinschaftsaschengrab dürfen Blumen nur auf dem vorgesehenen Platz hingestellt werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann die Bepflanzung unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde durch das Friedhofpersonal entfernt werden.

Art. 41 Grabschmuck Urnennischen

Blumen und Gestecke sind erlaubt, dürfen aber nur in die dafür vorgesehene Vorrichtung gelegt werden. Die Friedhofkerzen sind im Plastikbehälter abbrennen zu lassen.

Art. 42 Bepflanzung und Unterhalt durch die anordnungsberechtigte Person

Kommen die anordnungsberechtigte Person oder bei deren Fehlen die Erben ihrer Bepflanzungs- und Unterhaltungspflicht nicht nach, fordert der Bestattungsdienst sie oder ihre Erben auf, innert 30 Tagen ihrer Pflicht nachzukommen. Nach erfolgloser Aufforderung ordnet der Bestattungsdienst eine Dauerbepflanzung für die verbleibende Ruhefrist an. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten der anordnungsberechtigten Person oder deren Erben.

d) Grabmäler

Art. 43 Grabmäler

Die Grabmäler sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung nicht stören und frühestens sechs Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

Art. 44 Urnennischen

Die Urnennischenplatten müssen durch einen Bildhauer beschriftet werden. Das Aufkleben einer Namenstafel ist nicht erlaubt. Die Kosten tragen die Angehörigen.

Art. 45 Gemeinschaftsgrab

Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Art. 46 Holzkreuz und Islamtafel

Jedes Grab erhält als einheitliches Grabzeichen bei der Bestattung ein schlichtes Holzkreuz oder im Falle eines muslimischen Grabes eine Islamtafel, welche Namen sowie Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person angibt. Selbstgemachte Holzkreuze und Islamtafeln sind nicht erlaubt.

Sobald die anordnungsberechtigte Person diese durch ein eigenes Grabzeichen ersetzt, ist das Holzkreuz bzw. die Islamtafel dem Bestattungsdienst zurückzugeben.

Falls das Holzkreuz oder die Islamtafel aufgrund witterungsbedingter oder einer anderen Beschädigung ersetzt werden muss, veranlasst der Bestattungsdienst dies auf Kosten der anordnungsberechtigten Person.

Falls das Holzkreuz oder die Islamtafel nicht durch ein Grabzeichen ersetzt werden, wird das Holzkreuz bzw. die Islamtafel auf Kosten der Angehörigen ersetzt.

Art. 47 Vorschriften

Der Gemeinderat erlässt über die Beschaffenheit der Grabmäler (Material, Grösse, Beschriftung usw.) verbindliche Vorschriften. Auf einem Reihengrab darf in der Regel nicht mehr als ein Grabmal gesetzt werden.

Art. 48 Bewilligung

Für das Aufstellen von Denkmälern bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Bewilligung von Grabmälern, Grabeinfassungen und Urnennischenplatten wird, gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften, den Bestattungsdiensten übertragen.

Art. 49 Verweigerung der Aufstellung

Stimmt ein neues oder abgeändertes Grabmal nicht mit dem bewilligten Gesuch überein, verlangt der Bestattungsdienst eine entsprechende Änderung und verweigert die Aufstellung.

Wird ein nichtbewilligtes Grabmal aufgestellt oder werden Änderungen nicht innert angemessener Frist ausgeführt, kann der Bestattungsdienst die Entfernung des Grabmals auf Kosten der anordnungsberechtigten Person vornehmen.

Art. 50 Grabunterhalt

Die Hinterlassenen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhaftem Unterhalt, umgefallenen Grabsteinen oder Grabeinfassungen, welche sich verschoben haben, hat der Bestattungsdienst die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, innert angemessener Frist für die ordentliche Instandstellung zu sorgen. Diese Kosten müssen von den Angehörigen übernommen werden.

Art. 51 Schäden

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzen durch Zerfall, Witterungseinflüsse und durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 52 Kontrolle und Ersatzvornahme

Der Friedhofgärtner besorgt die regelmässige Kontrolle der Grabmäler, namentlich im Frühjahr nach der Schneeschmelze.

Der Bestattungsdienst hält die anordnungsberechtigte Person zur Instandsetzung beanstandeter Grabmäler an. Wird die gesetzte Frist nicht genutzt, verfügt der Bestattungsdienst die erforderlichen Massnahmen zu Lasten der anordnungsberechtigten Person oder deren Erben.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Rechtsmittel

Beschwerden über das Personal sind an den Bestattungsdienst oder den Gemeinderat zu richten. Gegen Verfügungen, insbesondere auch bei Verweigerung einer Bewilligung für ein Grabmal, kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen dessen Verfügung kann innert derselben Frist an den Bezirksrat Uster rekuriert werden. Jede Einsprache muss begründet sein und einen Antrag enthalten.

Art. 54 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden bei der Polizei angezeigt.

Art. 55 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Friedhofverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 1. Januar 2016 ausser Kraft gesetzt.

Wangen-Brüttisellen, 1. Januar 2020

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin



Marlis Dürst

Gemeindeschreiber



Christoph Bless